

Arbeitgeber angeschlossen

B. V. K.

21. Dez. 2010

Eingang

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll

Protokoll Nr. 27. vom 13. Dezember 2010 / Versand 16.12.2010

310 Gemeindepersonal

17.08 Gemeindepersonal, allgemeine und komplexe Akten

17.08.5 Allgemeine Akten

Tellrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal – Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich diverse kantonale Stellen und die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vernehmen zu lassen.

Im Zentrum der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur Sicherung der Leistung und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Die Vorlage wird dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage präsentieren sich wie folgt:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4% auf 3.25% und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug von Rentnern), unter anderem überproportionales Verhältnis allfälliger Sanierungsbeiträge zu Lasten den Arbeitgeber.

Für die Vernehmlassung steht ein elektronischer Fragebogen zur Verfügung.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Revisionsvorlage in diversen Punkten zu überarbeiten ist. Einerseits sollen die durch die Fehlinvestitionen und kriminellen Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs der BVK entstandenen Verluste qualifiziert und gestützt auf § 6 Haftungsgesetz durch den Kanton eingeschossen werden, bevor allfällige Sanierungsbeiträge von den angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben werden. Andererseits sollen diverse Ungleichbehandlungen, wie beispielsweise zwischen aktiven Versicherten und Rentnern sowie zwischen langjährigen Versicherten im mittleren Alter und älteren Personen mit einer kurzen Versicherungsdauer, ausgemerzt werden. Zudem

[REDACTED]

sind alternative Sanierungsmassnahmen wie eine an das Dienstalter zu koppelnde Anspruchsregelung für den Bezug von Überbrückungszuschüssen zur AHV-Rente in Erwägung zu ziehen.

Der Entwurf für die Vernehmlassung liegt vor.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Entwurf für die Stellungnahme der Politischen Gemeinde [REDACTED] Arbeitgeberin zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird genehmigt und die Vernehmlassungsantwort wird zu Händen der kantonalen Finanzdirektion verabschiedet.
2. Mitteilungen an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Finanzabteilung
 - Akten

[REDACTED]

Der Präsident

[REDACTED]

Der Schreiber



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 13.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z. Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine Ausgewogenheit sollte nicht nur langfristig anvisiert sondern kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Sanierungsbeiträge sollten nicht nur bei den Arbeitgebenden und den aktiven Versicherten erhoben werden, sondern auch bei den Rentnern und Rentnerinnen. Ansonsten geht die störende Umverteilung von Vermögenswerten von den Aktiven hin zu den Rentnern auch in Zukunft weiter.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	keine Automatismen.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Das Erzielen eines Deckungsgrades von 120% ist eher unrealistisch, also würden Leistungsverbesserungen durch eine solche Regelung faktisch ausgeschlossen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 13.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Vom Gemeinderat

genehmigt am 13. Dez. 2010

Der Präsident:

Der Schreiber:

[REDACTED]
[REDACTED]

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
z.Hd. Jürg Landolt
Leiter Versichertenverwaltung
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

11. Januar 2011/BLF

**Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal:
Fragebogen**

Sehr geehrter Herr Landolt

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 wurden wir zur Vernehmlassung bezüglich Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal eingeladen. Dafür danken wir Ihnen Bestens.

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und lassen Ihnen anbei heute gemäss verlängerter Vernehmlassungsfrist den ausgefüllten Fragebogen, per Post und in elektronischer Form, zukommen. Dabei haben wir uns mitunter an die Vernehmlassungen des GPV und VZGV angelehnt.

Aus unserer Sicht ist es unbestritten, dass die vorgeschlagene Teilrevision der Statuten für eine nachhaltige Finanzierung der Beamtenversicherungskasse und zur Sicherung der Leistungen unabdingbar ist. Wir empfehlen, dass auch weitere diesbezügliche Massnahmen, wie beispielsweise der Verzicht auf die Gewährleistung des Besitzstandes ab dem 60. Altersjahr, zu prüfen sind.

Die mutmasslichen Korruptionsvorwürfe gegen den früheren Anlagechef der BVK stehen gemäss Ihren Informationen in keiner Wechselwirkung zum vorliegenden Massnahmenpaket. Dennoch sind wir der Meinung, dass eine restlose Aufarbeitung des Geschehenen, wenn nicht einen allfälligen durch den Kanton im Rahmen des Haftungsgesetzes zu erbringenden Beitrag zur Refinanzierung der BVK, zumindest eine Sicherstellung einer nachhaltigen und wirkungsvollen Anlagepolitik mit sich führt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Vernehmlassung der Gemeinde [REDACTED] und stehen Ihnen bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten gerne zur Verfügung.

[REDACTED]

Freundliche Grüße
Gemeinderat [REDACTED] rf

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Beilagen

▪ erwähnt

Kopie geht an

- Gemeinderat [REDACTED]
- Finanzvorstand, [REDACTED]
- Bereichsleiter Finanzen, [REDACTED]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

**Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der
Versicherungskasse für das Staatspersonal**

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgeber / der Organisation: Politische Gemeinde [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 77

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine Ausgewogenheit sollte unbedingt angestrebt werden und kurz- oder mittelfristig umgesetzt werden.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Die geplanten Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25% erachten wir im heutigen Zins- und Marktumfeld als angebracht.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Die altersabhängigen Umwandlungssätze sind nicht mehr als fair und trägt auch bei für eine nachhaltige Finanzierung der PK bei.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Diese Massnahmen erachten wir zum jetzigen Zeitpunkt weder aus Arbeitnehmer noch aus Arbeitgeberseite als sinnvoll. Für die Finanzierung mit zusätzlichen Lohnabzügen ist der Zeitpunkt denkbar schlecht, wenn gleichzeitige Beiträge für die Herabsetzung des techn. Zinssatzes nötig werden.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Die Massnahme ist ein Instrument, um erfahrene Arbeitnehmer bei Bedarf für die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionsalter hinaus gewinnen zu können.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	Wir erachten diese Abfederung zu Lasten der Umwandlungssatzreserve und des Deckungsgrades als gute Lösung. Insbesondere ist dies eine Abfederung der besonders betroffenen Mitarbeiter zwischen 45-58 Jahre.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	Unabhängig der zuständigen Gremien soll ein transparenter und berechenbarer Mechanismus auch für gute Zeiten entstehen. Dies bedingt allerdings nicht die Pflicht weg, bei Unterdeckungen deren Ursachen zu analysieren.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Finanzierungsbeträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Der Charakter der beruflichen Vorsorge ergibt sich massgeblich aus der Tatsache, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer die Vorsorgebeiträge finanzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	
	Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
	oder				
	Wurden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
	oder				
	Wurden Sie die partielle Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechend 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlichen Mindestvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	Werden die Sparbeiträge erhöht, finanziert der Arbeitgeber zu 60 % den Ausgleich der reduzierten Renten mit. Somit sollen auch die Sanierungsmassnahmen im gewählten Verhältnis finanziert werden.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Zur Minimierung von Risiko ist ein gesundes Verhältnis von Anlagevermögen zu Versicherungsverpflichtungen sowie notwendige Wertschwankungsverpflichtungen unabdingbar.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	siehe Begründung 14
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Der Deckungsgrad von 120% ist höher, unwahrscheinlich. Die Statistik belegt diese Feststellung ja auch (seit 1995 wurde das nur in den Jahren 1998 & 1999 erreicht). Auch werden Leistungsverbesserungen mit einer solchen Regelung faktisch verunmöglicht.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
19.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Eine moderne PK sollte dies unbedingt zulassen.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10. Januar 2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



28. Dez. 2010

Eingang

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Politische Gemeinde [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 22. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen X
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

12/11

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 16

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	 Eine stärkere Reduktion als auf 3,25 % erachten wir zurzeit als nicht nötig.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Es ist paradox, die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 % / 95 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 24. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

GEMEINDE
LEITER EINIANZARTEILUNG

10. Dez. 2010

Eingang

Auszug aus dem Protokoll vom 07.12.2010

**156 37.04.1. Pensionskasse BVK
Vernehmlassung Teilrevision Statuten zur nachhaltigen Finanzierung**

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich legt eine Umfassende Vorlage über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur Vernehmlassung vor. Grund für die Änderung der Statuten ist die seit ca. drei Jahren bestehende Unterdeckung der Beamtenversicherungskasse BVK. Zudem sind verschiedene Anpassungen an das übergeordnete Recht vorzunehmen.

Ein spezieller Fragenkatalog soll die Vernehmlassungsadressaten die Stellungnahme und anschliessend der Finanzdirektion auch die Auswertung erleichtern.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt gemäss separatem Fragenkatalog zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal Stellung.
2. Mitteilung an:
 - Finanzdirektion des Kanton Zürich, 8090 Zürich

GEMEINDERAT [REDACTED]
Der Präsident: [REDACTED]
Der Schreiber: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

versandt:

- 8. Dez. 2010



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 07.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 20

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	dringend notwendig
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Die Anpassung hat nur auf das Notwendige zu erfolgen. Das Vermögen hat sich gerecht auf aktive Versicherte und Rentner aufzuteilen
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Höhere Abzüge sind auf das absolute Minimum zu reduzieren.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Der Deckungsgrad sollte nicht noch weiter reduziert werden. Auch das auflösen von Rückstellungen für diesen Zweck (höhere Leistungen) ist nicht sinnvoll
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Eine ausgewogene Beteiligung an Massnahmen bei Unterdeckung ist sinnvoll.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Grosszügige Verteilung bei einem Deckungsgrad über 100 % sollte vermieden werden. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Deckungsgrad in sehr kurzer Zeit viel kleiner werden kann.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Mit der gleichzeitigen Zuteilung zu den Wertschwankungsreserven bleibt ein Teil in der Versicherung. Deshalb ist der Grenzwert nicht zu erhöhen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: [REDACTED], 08.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: [REDACTED]



Gemeinderat

26. Oktober 2010

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH				
GS	PA	FR	U	
TRAFIK	KIT			
Eingang: - 2.10.2010				
Geführt an:				
Antrag	Geführt	Angeordnet	Prüfung	Erledigt
Erledigung	Kennzahl	Arten	Termin	

261 - P1.30

Gemeindepersonal, Erlasse

Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal - Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich diverse kantonale Stellen und die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vernehmen zu lassen.

Im Zentrum der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur Sicherung der Leistung und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Die Vorlage wird dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage präsentieren sich wie folgt:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4% auf 3.25% und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner), unter anderem überproportionales Verhältnis allfälliger Sanierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber.

Für die Vernehmlassung steht ein elektronischer Fragebogen zur Verfügung.

Erwägungen:

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Revisionsvorlage in diversen Punkten zu überarbeiten ist. Einerseits sollen die durch die Fehlinvestitionen und kriminellen Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs der BVK entstandenen Verluste quantifiziert und gestützt auf § 6 Haftungsgesetz durch den Kanton eingeschossen werden, bevor allfällige Sanierungsbeiträge von den angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben werden. Andererseits sollen diverse Ungleichbehandlungen, wie beispielsweise zwischen aktiven Versicherten und Rentnern sowie zwischen langjährigen Versicherten im mittleren Alter und älteren Personen mit einer kurzen Versicherungsdauer, ausgemerzt werden. Zudem sind alternative Sanierungsmassnahmen wie eine an das Dienstalter zu koppelnde Anspruchsregelung für den Bezug von Überbrückungszuschüssen zur AHV-Rente in Erwägung zu ziehen, wie sie bereits heute in [REDACTED] und in zahlreichen anderen Gemeinden zur Anwendung gelangt.

Der Entwurf für die Vernehmlassungsantwort liegt vor. Es wird als sinnvoll erachtet, eine Kopie der Vernehmlassungsantwort an andere betroffene Gemeinden zuzustellen, um diese zu motivieren, ebenfalls eine Stellungnahme einzureichen und auf diese Weise den Interessen der angeschlossenen Arbeitgeber die grösst mögliche Beachtung zuteil werden zu lassen.



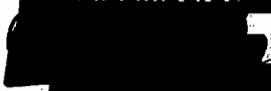
Gemeinderat

26. Oktober 2010

BESCHLUSS:

1. Der Entwurf für die Stellungnahme der Politischen Gemeinde  als Arbeitgeberin zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird genehmigt und die Vernehmlassungsantwort wird zu Händen der kantonalen Finanzdirektion verabschiedet.
2. Protokollauszug (mit Vernehmlassungsantwort) an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
 - Leiter Finanzen
 - Gemeindeschreiberin (A)

Gemeinderat 



Präsident  Gemeindeschreiberin

Versand:

Anhang:

Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde [redacted] zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Einleitend wird festgehalten, dass die Gemeinde [redacted] grundsätzlich die Stossrichtung der geplanten Teilrevision unterstützt, jedoch gleichwohl der Ansicht ist, dass die Vorlage einer umfassenden Überarbeitung bedarf, bevor sie dem Kantonsrat unterbreitet wird.

Entgegen den Verlautbarungen der Finanzdirektorin in den Medien besteht sehr wohl eine Wechselwirkung zwischen dem Sanierungspaket und der Korruptionsaffäre rund um den ehemaligen Anlagechef der BVK. Es darf gemutmasst werden, dass die Fehlinvestitionen und kriminellen Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs die BVK Hunderte von Millionen gekostet haben, welche nun in der Kasse fehlen. Auch wenn das Sanierungspaket zu einem Zeitpunkt geschnürt worden ist, an welchem die Korruptionsaffäre noch nicht bekannt war, muss den neuen Erkenntnissen bei der Umsetzung des Pakets gleichwohl Rechnung getragen werden, zumal die Fehlinvestitionen und unlauteren Machenschaften - wie den Medien zu entnehmen ist - bereits im letzten Jahrhundert ihren Anfang genommen haben sollen. Der Schaden, der für die Versicherten aus dieser Misswirtschaft entstanden ist, muss - auch wenn dies ein komplexes Unterfangen ist - quantifiziert und vom Restdefizit gesondert betrachtet werden. Gemäss § 6 Haftungsgesetz haftet der Kanton für Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Demzufolge hat der Kanton für den Schaden aufzukommen, welcher den Versicherten und den angeschlossenen Arbeitgebern aus den Fehlinvestitionen und kriminellen Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs erwachsen ist. Ist diese Schadenssumme erst einmal ausgesondert, dürfte sowohl bei den Versicherten als auch bei den angeschlossenen Arbeitgebern die Bereitschaft vorhanden sein, für jenen Teil der Unterdeckung aufzukommen, der auf die Wirtschaftskrise und andere nicht oder nur bedingt beeinflussbare Faktoren zurückzuführen ist.

Es wird als sehr stossend empfunden, dass die angeschlossenen Arbeitgeber (wie im Übrigen auch die Gesamtheit der Arbeitnehmenden) für Unterdeckungsbestandteile, welche auf die Misswirtschaft eines kantonalen Angestellten zurückzuführen sind, mit einem Sanierungsbeitrag von schätzungsweise gegen Fr. 2'000.-- pro Jahr und Mitarbeitenden (bei einem Deckungsgrad von unter 90 %) zur Kasse gebeten werden sollen.

Des Weiteren wird festgestellt, dass bezüglich des vorgelegten Massnahmenpakets gewisse Personalgruppen privilegiert werden, ohne dass ein sachlich zureichender Grund vorhanden wäre. Zum Einen sollte endlich mit dem Tabu gebrochen werden, dass die Renten unantastbar sind und diesbezüglich sollten auch die Pensionierten analog zu den aktiven Versicherten einen Sanierungsbeitrag leisten müssen, zumal die Vermögensverhältnisse von BVK-Rentnern im Durchschnitt wohl komfortabler sind als diejenigen von Eltern mit schulpflichtigen Kindern oder anderen aktiven Versicherten mit Unterstützungspflichten. Die Treue zum Arbeitgeber wird im Rahmen des Sanierungspakets ausserdem überhaupt nicht berücksichtigt, geschweige denn honoriert. Während für die mindestens 60-Jährigen der Besitzstand gewährleistet wird, werden langjährige Versicherte der BVK im Alter zwischen 46 und 59 Jahren eindeutig benachteiligt. Einerseits erreicht im Alter 45 die progressive Ausgestaltung des Prozentsatzes zur Aufwertung des Sparkapitals bei 7,3 % die Höchstgrenze, andererseits haben Versicherte,

die beispielsweise schon 20 Jahre bei der BVK versichert sind und 55 Jahre alt sind, keinen Anspruch auf Besitzstandswahrung, obwohl der Arbeitgeber von ihren Leistungen über viele Jahre hinweg profitiert hat. Stossend ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass es 60-Jährige Versicherte geben wird, die beispielsweise erst mit 57 Jahren in die BVK eingetreten sind und denen ein vollumfänglicher Besitzstand gewährt wird, währenddessen treue Angestellte, die etwas jünger sind, leer ausgehen bzw. überproportional stark zur Kasse gebeten werden. Dem Dienstalter sollte dahingehend Rechnung getragen werden, dass nicht nur den 60-Jährigen der Besitzstand garantiert wird, sondern auch - zumindest teilweise oder abgestuft - denjenigen Versicherten, die zwischen 45 und 59 Jahre alt sind und seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen bei der BVK versichert sind. Zudem sollte bei der Gewährung des Besitzstandes nicht noch zusätzlich eine Aufwertung des Guthabens erfolgen, da durch diese Kumulation noch höhere Renten resultieren könnten, als die Betroffenen vor Inkrafttreten der Revision erhalten hätten. Eine derartige "Überversicherung" gilt es zu vermeiden.

Ein nicht unerhebliches Sparpotential bleibt bei den vorgeschlagenen Massnahmen gänzlich ausser Acht. So könnte beispielsweise die Ausrichtung von Überbrückungszuschüssen zur AHV-Rente an ein Mindestdienstalter gekoppelt werden (evtl. 10 Jahre), wie das schon heute bei zahlreichen anderen grösseren Gemeinwesen (unter anderem Kanton Zug und Stadt Zürich) der Fall ist. Zudem ist zu überprüfen, ob die Ausrichtung eines Ehepaarzuschlags noch sinnvoll ist in einem Zeitalter, in welchem Patchwork-Familien und Doppelverdiener-Paare an der Tagesordnung sind und der Mensch eher als Individuum denn als Bestandteil eines Paares wahrgenommen wird.

Die Gemeinde [REDACTED] ist der Ansicht, dass die unterbreitete Revisionsvorlage bezüglich der oben erwähnten Punkte anzupassen und anschliessend erneut in die Vernehmlassung zu geben ist, bevor sie an den Kantonsrat überwiesen wird.

[REDACTED]

26. Oktober 2010



Besprechungsnotiz

Datum:	2.11.2010
Besprechung mit:	[REDACTED], 20.8033.00
Thema:	Vernehmlassung Teilrevision

Inhalt der Besprechung:

- Gemeinde hat Fragebogen aus Sicht AG ausgefüllt
- Wie können die Mitarbeiter Stellung nehmen?
- Mitarbeiter können sich über den AG oder über die Personalverbände einbringen (liegt im Entscheidungsspielraum des AG wie er die Sicht der AN mit einbezieht)
- Es findet keine direkte Vernehmlassung bei den Versicherten statt (Vernehmlassungskreis ist klar definiert)
- Frau [REDACTED] findet dies nicht gut und nicht richtig, da die Versicherten ja eine andere Meinung als die AG haben können

Visum: cw



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinderat

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 26. Oktober 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jörg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueorg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	☒
Arbeitgeber angeschlossen	☒
Versicherte	☒
Personalverband	☒
Organ der BVK	☒
Politik	☒

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine Ausgewogenheit sollte nicht nur langfristig anvisiert sondern kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden, da dies schon lange vorangetrieben werden wäre.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐	☒	☐	Vor dem Umsetzen von Massnahmen sollte die Korruptionsaffäre aufgearbeitet werden. Die durch widerrechtliche Handlungen entstandene Schädigung der Versicherten sollte qualifizieren und gemäss S 8 Haftungs-gesetz durch den Kanton zu tippen werden.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	siehe Antwort zu Frage 4
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	siehe Antwort zu Frage 4

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☒	☐	Die Aufwertung an sich wird befürwortet, allerdings werden durch den schon im Alter 45 erreichten Maximalwert die AN zwischen 36 und 59 Jahren benachteiligt.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☒	☐	Die Gründe, welche zu einer Unterdeckung führen, sind in jedem Einzelfall zu analysieren und entsprechend zu gewichten, weshalb Automatismen nicht sinnvoll sind.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☒	☐	Sanierungsbeiträge sollten nicht nur bei den Arbeitgebern und den faktischen Versicherten erhoben werden, sondern auch bei den Rentnern und Rentnerinnen. Ansonsten geht die störende Umverteilung von Vermögenswerten von den Aktiven hin zu den Rentnern auch in Zukunft weiter.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	siehe Antwort zu Frage 4, erst wenn die Höhe des möglichen Beitrags feststeht, sollte die Diskussion um die angemessene Belastung der Sozialpartner im Rahmen des Sanierungspakets aufgenommen werden

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glattungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	Definition von Massnahmen ja, aber keine Automatismen
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Das Erzielen eines Deckungsgrads von 120 % ist eher unrealistisch, also würden Leistungsverbesserungen durch eine solche Regelung faktisch ausgeschlossen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Die Revisionskommission ist bezüglich der beschriebenen Aspekte zu überprüfenden, falls organisierte Stellungsnahmen im Zusammenhang mit dem Einreichungsantrag, durch die Festlegung von Kriterien und künftigen Massnahmen des früheren Anlagensystems entstanden, Verluste durch den Kanton gemäss Art. 56 Haftungsrecht. Gleichbehandlung von aktiven, passiven und Restwerten im konkreten Fall im Sinne von „Opferminderer“.

- keine Berücksichtigung von langjährigen Angestellten zwischen 45 und 55 Jahren gegenüber Versicherten ab 55 Jahren, dessen Beiträge sind proportional zu den Beiträgen der Versicherten.

- Prüfen von alternativen Sanierungsmaßnahmen, wie beispielsweise Erfordernis eines Mindestalters als Voraussetzung für den Bezug von Überbühnenleistungen zur AHV.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 26.10.2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Gemeindegemeinschaft:



3VK

20. Dez. 2010

Eingang

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinderat

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 15. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? ca. 40

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Dieser Schritt dürfte unumgänglich sein, jedoch sollten wir uns bei der Veranschaulichung der Zahlenwerte an, welche eine Aufarbeitung der Korruptionsfälle verlangt.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Siehe Begründung des Gemeindefinanzverbandes des Kantons Zürich
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	Für eine Gleichbehandlung der älteren Versicherten gegenüber den bereits pensionierten Personen sinnvoll - allerdings muss das Mass geprüft werden, damit die Unterdeckung nicht noch massiv zunimmt.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Grundsätzlich sind wir für, im Normalfall, für Massnahmen, und damit für ein ja, dieses muss aber differenziert werden, d. h. je nach Grad der Unterdeckung muss reagiert bzw. nicht reagiert werden.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Auch hier grundsätzlich ein ja, aber zu einer Sanierung müsste auch die Rentner beitragen.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☐	☒	☐	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☒	☐	☐	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	Eine gleiche Aufteilung wie bei den Beiträgen erscheint als für alle Teile plausible Variante.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	Die Frage ist wahrscheinlich theoretischer Natur. Wir können auch mit 115 % leben, halten aber die Anwendung des Vorsichtsprinzip in Zukunft für sehr wichtig, es dürfen nicht wieder die gleichen Fehler gemacht werden wie Ende der 1980er-Jahre!

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	Im Sinne der Flexibilität und der Möglichkeit, die bei einer korrekten Aufsicht nicht gemacht worden wären (z.B. Ferienverein) mit einbezogen werden und durch den Kanton als verantwortliche Instanz allein zurückerstattet werden.

Prosa Vernehmlassungsantworten

- wir beantragen, die Überprüfungsansätze zur ANV künftig an relativ restriktive Bedingungen zu knüpfen, z.B. mittels Mindestanzahl an Versicherungsjahren bei der EVK
- die Schäden durch den früheren Anlagechef sind zu prüfen und vom Kanton grosszügig auszuliegen, indem indirekte Schäden, z.B. durch Anlage, die bei einer korrekten Aufsicht nicht gemacht worden wären (z.B. Ferienverein) mit einbezogen werden und durch den Kanton als verantwortliche Instanz allein zurückerstattet werden.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 15. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

GEMEINDE RAPPENAU
Der Präsident:

Sitzungsdatum 10. Januar 2011

Archiv-Nr. 15.04.2

Gemeindepersonal, Personalvorsorge, BVK

Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal - Vernehmlassung

1 Ausgangslage

Mit Brief vom 8. Oktober 2010 eröffnete die Finanzdirektion des Kantons Zürich die Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal. Diverse kantonale Stellen sowie die der Beamtenversicherungskasse (BVK) angeschlossenen Arbeitgeber werden dazu aufgefordert, ihr Feedback einzubringen.

In den vergangenen Jahren hat sich der finanzielle Zustand der Kantonalen Beamtenversicherungskasse mehr und mehr zum negativen gewendet. Der Deckungsgrad pendelt seit der globalen Wirtschaftskrise im Jahr 2008 auf einem unterdurchschnittlichen Niveau zwischen 80 % und 90 % (85.9 % Deckungsgrad per 30.09.2010). Mittelfristig ist unter den gegebenen Voraussetzungen keine Besserung in Aussicht. Der Rentneranteil wird laut Prognosen - auch bei der BVK, die zur Zeit einen Passivversichertenbestand von 27 % ausweist - in den nächsten Jahren markant ansteigen. Ausserdem muss die Altersrente auch für eine längere Dauer verfügbar sein, da die Lebenserwartung stetig ansteigt. Die demografische Verschiebung in den letzten 20 Jahren zeigt ebenso deutlich, dass auch bei den Aktivversicherten eine moderate Alterung eingesetzt hat. Laut BVK fällt bereits heute eine jährliche Transferzahlung (Quersubventionierung) von den Aktiven zu den Rentnern im Betrag von CHF 90 Mio. an, was unter den heutigen Gegebenheiten durch das überdurchschnittliche Niveau der aktuellen Umwandlungssätze begünstigt sei. Eine Entspannung der Situation kann gemäss den Verantwortlichen der BVK nur mittels gezielter Sanierungsmassnahmen herbeigeführt werden.

Aufgrund dieser Tatsachen sieht sich der Regierungsrat dazu veranlasst, mittels Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse des Zürcher Staatspersonals *Massnahmen zur Sicherung der Leistungen sowie zur nachhaltigen Finanzierung* der BVK in die Wege zu leiten. Die dem Kantonsrat unterbreitete Vorlage präsentiert sich in den wichtigsten Punkten wie folgt:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4 % auf 3.25 % und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner), unter anderem überproportionales Verhältnis allfälliger Sanierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber

Anlässlich dieser statutarischen Teilrevision läuft nun die Vernehmlassung unter den zur Zeit 533 angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Da es sich bei den vorliegenden Anpassungen um eine Statutenrevision auf Verordnungsstufe und nicht um eine Gesetzesvorlage handelt, besteht keine Möglichkeit das Referendum zu ergreifen.

Die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber werden mittels Umfrage vernommen. Die elektronische Vernehmlassung wird durch die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft "ZHAW" sichergestellt. Sämtliche Angaben werden vertrauenswürdig behandelt.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 10. Januar 2011.

2 Erwägungen des Gemeinderats

Die politische Gemeinde [REDACTED] als Arbeitgeber steht dieser Teilrevision kritisch gegenüber. Einerseits ist die Unterdeckung der Jahre 2008 und 2009 auf die finanzwirtschaftliche Krise, die zusehends ansteigende Lebenserwartung der Rentner und die demographische Dynamik in Bezug auf das Verhältnis zwischen Aktiv- und Passivversicherten zurückzuführen, andererseits hat die BVK mit unglücklichen Anlagestrategien in den vergangenen zehn Jahren ihren Anteil dazu beigetragen.

Speziell zu erwähnen ist die Tatsache, dass der durch die mutmasslichen Fehlinvestitionen sowie die kriminellen Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs der BVK entstandene Verlust noch nicht beziffert werden kann (momentan beschäftigt sich eine parlamentarische Untersuchungskommission "PUK" mit den angesprochenen Geschehnissen). Laut Haftungsgesetz des Kantons Zürich (§ 6) sind Verfehlungen einzelner Beamter und der daraus resultierende Schaden durch den Kanton zu übernehmen. Bevor konkrete Massnahmen zu Lasten der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmenden durchgesetzt werden, muss diese Betrugsaffäre aufgearbeitet und das Schadenausmass quantifiziert werden. Auch wenn diese unlauteren Machenschaften zu einem Zeitpunkt nach dem Startschuss zur Statutenrevision ans Tageslicht gelangten, ist zu vermuten, dass durch eine allfällige Abgeltung das aktuelle Defizit von zirka CHF 3 Mia. um einen im Verhältnis wohl geringen jedoch keinesfalls vernachlässigbaren Anteil korrigiert werden dürfte.

Die zur Sanierung vorgeschlagenen Anpassungen der Sparbeitragsprozente und die vorübergehend zu entrichtenden Sanierungsbeiträge erscheinen angesichts der heutigen Situation umso stossender. Immerhin ist von einer durchschnittlichen Mehrbelastung von zirka CHF 2'000.00 arbeitnehmerseitig und arbeitgeberseitig in der Grössenordnung von CHF 5'000.00 pro Jahr und versichertem Vollzeit-Mitarbeiter auszugehen (bei einem Deckungsgrad von unter 90 %).

Um die Umwandlungssatzreduktion etwas zu glätten, wird eine einmalige Aufwertung der Sparkapitalien der 38 bis 65-jährigen ins Auge gefasst. Der Gemeinderat sieht Verbesserungspotenzial was die Ausgewogenheit allfälliger Anpassungen zwischen aktiv Versicherten von 45 bis 59 Jahren, den 60 bis 65-jährigen und den Rentnern anbelangt.

Die aktiv Versicherten von 45 bis 59 Jahren sind gegenüber den 60 bis 65-jährigen, denen der Besitzstand gewahrt würde, klar benachteiligt. Insbesondere deshalb, weil alle in der Altersgruppe zwischen 45 bis 65 Jahre mit einer Einmalverzinsung von 7.3 % begünstigt würden. Bei den 60 bis 65-jährigen kann auf eine zusätzliche Aufwertung verzichtet werden, da der Besitzstand sowieso gewahrt bleibt (Überversicherung). Eine zusätzliche Einmalverzinsung führt unter Umständen sogar dazu, dass die beiden Massnahmen in Kombination zu einer noch höheren Rente führen, als die Betroffenen vor Inkrafttreten der Revision erhalten hätten.

Langjährige Angestellte sollten zudem (altersunabhängig) gegenüber Neueingetretenen privilegiert behandelt werden (z.B. Fünfjahreskategorien, erstmals ab dem 10. Dienstjahr). Unter den vorgeschlagenen Voraussetzungen der Teilrevision könnte es sein, dass beispielsweise eine vor wenigen Jahren eingetretene Arbeitskraft im Alter von 58 in die BVK aufgenommen wurde. Zum Zeitpunkt der Einführung der Massnahmen würde von Kapitalaufwertung und Besitzstands-

wahrung profitiert, während treue Langzeitversicherte, welchen per 1. Januar 2012 das 60. Altersjahr noch knapp bevorsteht, auf der Strecke bleiben.

Die Rentenbezüger sind bis auf die in den letzten zehn Jahren vorenthaltene Teuerung von sämtlichen Sanierungsmassnahmen ausgenommen. Auch Rentner sollen - in vernünftigem Ausmass - zur finanziellen Genesung der BVK beitragen (z.B. tiefere Verzinsung).

Zusätzliches Sparpotenzial besteht ausserdem bei den Überbrückungszuschüssen. Diese sollten erst ab einer bestimmten Dienstdauer bezogen werden können (z. B. ab dem 15. Dienstjahr).

Allfällige Sanierungsbeiträge und die Einmalverzinsungen des Sparkapitals der Aktivversicherten, welche den sich laufend erholenden Deckungsgrad um zusätzlich 3 bis 5 % belasten würden, sollten erst erfolgen, wenn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. Ende 2012) der Deckungsgrad nicht wieder über 90 % angestiegen ist.

B e s c h l u s s

1. Die im Rahmen der Vernehmlassung zur statutarischen Teilrevision der Versicherungskasse für das Staatspersonal entstandene Stellungnahme der politischen Gemeinde [REDACTED] wird genehmigt und zu-Handen der kantonalen Finanzdirektion verabschiedet.
2. Das Vernehmlassungsergebnis ist abzuwarten. Allfällige Sanierungsmassnahmen werden zum gegebenen Zeitpunkt durch die Abteilung Finanzen umgesetzt.
3. Mitteilung an
 - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Stampfenbachstrasse 63 8090 Zürich
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Finanzen (Akten)

GEMEINDERAT [REDACTED]

Die Präsidentin [REDACTED]

Der Schreiber [REDACTED]

Anhang

- Fragebogen zur Vernehmlassung

Versand



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Pol. Gde. V. [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 10.01.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 80

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Grundsätzlich ist einer ausgewogenen Zuteilung zuzustimmen. Die Anpassungen sollten vom Ausmass her verträglicher und breiter abgedeckt sein.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	Als kurzfristige Massnahme begrüssenswert, als Dauerlösung jedoch inakzeptabel. Insbesondere solange die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Korruptionsaffäre noch nicht vollständig aufgearbeitet und quantifiziert sind. Widerrechtliche Handlungen dieser Art.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	Solange der Schaden aus dem Betrugsfall noch nicht beziffert und abgegolten ist, sollte mit solchen Massnahmen noch zugewartet werden.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Siehe Antwort zu Frage 5.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Im Falle von individuellen Aufwertungen sollte als zusätzliche Komponente das Dienstalter berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Zins-Plafonierung bei den Versicherten im Alter von 46 bis 59 ist schwer nachvollziehbar. Ein breiter
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Wenn eine Sanierung aufgrund von einzelnen schwerwiegenden Ereignissen zu Stande kommt, sollte mit kurz- bis mittelfristigen Korrekturmaassnahmen reagiert werden können. Langfristige Automatismen sind hier fehl am Platz.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Nicht nur die aktiv Versicherten und die Arbeitgeber sondern auch die Rentner sollten die Sanierung tragen. So könnte dem Umverteilungsproblem von Vermögenswerten der Versicherten zu den Rentnern gezielter-Einhalt geboten werden.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlichen Minimalvorschrift vorgesehen ist?			
	☐	☒	☐	Grundsätzlich nein, wenn Sanierung trotzdem erfolgen sollte = ja.
	☐	☒	☐	Siehe Antwort zu Frage 5. Erst wenn das Defizit aus der Betrugsaffäre bereinigt ist, sollten Sanierungsmassnahmen konkreter diskutiert werden.
	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

	Gemeinde [REDACTED]
4	Wir begrüßen Massnahmen, welche zu einer ausgewogenen Zuteilung der Vermögenserträge führen wird. Wir können nicht beurteilen, wieweit die Reduktion auf 3.25 % reichen. Wenn die Resultate der Berechnungen eher knapp sind, würden wir vorschlagen, den technischen Zinsatz tiefer anzusetzen. Als kurzfristige Massnahme begrüssenswert, als Dauerlösung jedoch inakzeptabel. Insbesondere solange die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Korruptionsaffäre noch nicht vollständig aufgearbeitet und quantifiziert sind. Widerrechtliche Handlungen dieser Art sind gemäss Haftungsgesetz § 6 durch den Kanton zu übernehmen.
8	Im Falle von individuellen Aufwertungen sollte als zusätzliche Komponente das Dienstalter berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Zins-Plafonierung bei den Versicherten im Alter von 46 bis 59 ist schwer nachvollziehbar. Ein breiter gestreutes Zulagensystem wäre eher zu begrüßen, in Form von Abfederungszuschüssen, die allen Versicherten - auch den unter 38-jährigen - zu Teile kämen.
Bemerkung	Diese Statutenrevision steht auf einem wackligen Fundament. Bevor konkrete Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, ist die Betrugsaffäre abzuschliessen und der entstandene Schaden durch den Kanton zu kompensieren (Haftungsgesetz § 6). Des Weiteren sehen wir Verbesserungspotenzial was die Ausgewogenheit allfälliger Anpassungen zwischen aktiv Versicherten von 45 bis 59 Jahren, den 60 bis 65-jährigen und den Rentnern anbelangt: Keine Benachteiligung der aktiv Versicherten von 45 bis 59 Jahren gegenüber den 60 bis 65-jährigen, denen der Besitzstand gewahrt würde. Zudem sollten langjährige Angestellte (altersunabhängig) gegenüber Neueingetretenen begünstigt behandelt werden (z.B. Fünfjahreskategorien, erstmals ab 10. Dienstjahr). Auch Rentner sollen - in vernünftigem Ausmass - die Sanierung mittragen (z.B. tiefere Verzinsung). Überbrückungszuschüsse sollten erst ab einer bestimmten Dienstdauer bezogen werden können (z.B. ab 15. Dienstjahr). Allfällige Sanierungsbeiträge und die Einmalverzinsungen des Sparkapitals der Aktivversicherten, welche den sich laufend erholenden Deckungsgrad zusätzlich um 3 bis 5 % tiefer ins Minus drücken würden, sollten erst erfolgen, wenn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. Ende 2012 der Deckungsgrad nicht wieder über 90 % angestiegen ist).



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [\[REDACTED\]](mailto:[REDACTED])

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 25

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☒	Frage stellt sich zur Zeit nicht
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Die teilweise Rückstellung von Reserven und die Reduktion des Deckungsgrades ist problematisch, die Einbussen sollen ab 45. Altersjahr mit einer Aufwertung von 4 % kompensiert werden.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Festgelegt in der Gemeinderatssitzung vom 10.1.2011

*2. Abs. 2 lit.b) der Statuten sollte gestrichen werden. Nebenamtliche Behördenmitglieder, welche ihr Pensum wegen einer Behördentätigkeit reduzieren, sollten ihre Einbusse im BVG beim Hauptberuf bei der BVK ausgleichen können.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck zu verwenden und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren ist fragwürdig.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemeinden hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Was gesichert ist, darf verteilt werden. Ein hoher Deckungsgrad soll das Ziel sein.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da bereits 2/3 des Anteils über 115 % zur Weiterführung der Wertschwankungsreserven verwendet werden. Ist es nicht nötig den Grenzwert auf 120 % zu erhöhen.


GEMEINDERATSKANZLEI

BVK Personalvorsorge des
Kantons Zürich
z.H. Herr Jürg Landolt
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich


Gemeindeschreiber


BVK

21. Dez. 2010

Eingang

 20. Dezember 2010

**Sanierung der Beamtenversicherungskasse – ergänzende Fragen und
Bemerkungen zur Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Landolt

Als Beilage zu diesem Schreiben erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme zu den geplanten Sanierungsmassnahmen der BVK. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen ergänzend dazu unsere Haltung zu unseres Erachtens in der Vernehmlassung nicht oder nur unzureichend enthaltenen Punkten bekanntzugeben.

Aus unserer Sicht wurde die unerfreuliche Situation der BVK zumindest zu einem guten Teil durch eine verfehlte Anlagestrategie verursacht. Dies beweisen verschiedene andere Vorsorgeeinrichtungen, welche trotz der geltend gemachten Marktumstände eine ausreichende Deckung oder sogar eine Überdeckung aufweisen.

Die Aufsicht über die BVK hat ihre Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen. Sonst wären die Mängel schon früher entdeckt und geeignete Sanierungsmassnahmen eingeleitet worden.

In den ganzen Vernehmlassungsunterlagen fehlen Angaben, welche Lehren die BVK aus den vergangenen Ereignissen gezogen hat und mit welchen Massnahmen sie solche in Zukunft vermeiden will. Im Übrigen sind auch keine Informationen vorhanden, ob und wie die Aufsicht verstärkt werden soll. Die Versicherten bzw. ihre Arbeitgeber bezahlen mit den Sanierungsbeiträgen und der tieferen Verzinsung der Sparguthaben einen teuren Preis für die Managementfehler der BVK. Sie haben deshalb als absolutes Minimum ein Anrecht auf eine transparente Beantwortung dieser Fragen. Nur so kann dem massiven Vertrauensverlust in die BVK Einhalt geboten werden.

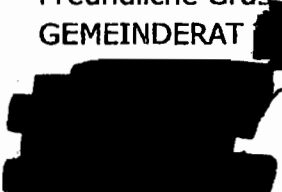
Aufgrund der unseres Erachtens mangelhaft wahrgenommenen Aufsichtspflicht müsste der Kanton einen einmaligen Sonderbeitrag an die Sanierung der BVK leisten und so die Versicherten und ihre Arbeitgeber entlasten.

Die Rentenbezügerinnen und -bezüger müssen keinen Sanierungsbeitrag leisten, obwohl diese zum Teil in guten finanziellen Verhältnissen leben. Dies dürfte den fehlenden gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zuzuschreiben sein. Sieht die BVK vor, bei künftigen Ereignissen auch Bezügerinnen und Bezüger von Renten ab einer bestimmten Höhe angemessen in einen Sanierungsplan miteinzubeziehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen?

Wir danken Ihnen für die Beantwortung dieser Fragen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT


Gemeindepäsident


Gemeindeschreiber

Beilage:

- Vernehmlassungsantwort

Kopie an:

- Regierungsrätin Dr. Ursula Gut-Winterberger, Finanzdirektion, Postfach, 8090 Zürich



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Politische [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 16.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	X
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 20

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Ein solches Konzept wäre nicht erforderlich, hätte die BVK ihre Aufgaben richtig wahrgenommen.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Wir begrüssen die Massnahmen nicht, erachten sie aber als notwendig. Grundsätzlich erachten wir es als schlecht, wenn eine Kasse zu solchen Schritten Zuflucht nehmen muss.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Bei dieser Massnahme handelt es sich lediglich um den Vollzug der neuen gesetzlichen Vorgaben und nicht um eine Pionierleistung.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	s. Bemerkungen zu Frage 6.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	Mit einem solchen Konzept werden lediglich die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Die zu späte Erarbeitung eines solchen Konzeptes erachten wir als Managementfehler.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Hier wäre ein vermehrtes Engagement des Kantons angezeigt. Dies als Konsequenz der unseres Erachtens unzureichend wahrgenommenen Aufsichtspflichten.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	
		☒	☐	☐	Aus Sicht des Arbeitgebers wäre ein Beitragsverhältnis von 60:40 oder 50:50 zu begrüssen. Aus Sicht der Arbeitnehmer ist die vorgeschlagene Lösung von 70:30 unterstützungswürdig, zumal die Angestellten bereits mit der tieferen Verzinsung der Sparguthaben einen Sanierungsbeitrag leisten.
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	Eine frühzeitige Reaktion ist richtig. Dies gilt aber auch bei der Festlegung der Anlagestrategie.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	S. Bemerkungen zu Frage 12.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Hier ist die Argumentation unsauber. In Frage 4 wird ein technischer Zinssatz von 3.25 % definiert, der hier wieder eingeschränkt wird.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	Mit der Reservebildung sollte bereits ab einem Deckungsgrad von 100 % begonnen werden.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Es scheint uns vermessene, bei einem Deckungsgrad von 85 % von Risikofähigkeit zu sprechen. Ein Deckungsgrad von über 120 % ist in den nächsten 10 Jahren utopisch.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	Ein weiterer, verdeckter Leistungsabbau durch die Reduktion des versicherten Lohnes ist unerwünscht.
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Bei einer nicht unerheblichen Zahl von Kapitalbezüglern besteht unseres Erachtens die Gefahr, dass sie das erhaltene Kapital nicht nachhaltig und langfristig nutzen. Damit würde die Anzahl von Sozialhilfeempfängern massiv ansteigen. Dies ist zu vermeiden, weshalb auf den vollen Kapitalbezug zu verzichten ist.
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Eine transparente Information über geplante Massnahmen seitens der BVK zur künftigen Verhinderung von verfehlten und unsachgemässen Anlagestrategien fehlt. Unsympnetisch ist, dass nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Sanierung finanzieren müssen, währenddem Rentenbezüglern - vor allem solche im hohen Leistungsbereich - nicht belangt werden.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 16.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Schreiber



Geschäftsleitung

Stämpfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 15. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 120

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Sanierungsbeiträge sollten nicht nur bei den Arbeitgebenden und den aktiven Versicherten erhoben werden, sondern auch bei den Rentnerinnen und Rentnern. Ansonsten geht die störende Umverteilung von Vermögenswerten von den Aktiven hin zu den Rentnern auch in Zukunft weiter.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 15. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Gemeinderat

Gemeindepräsident

TL

B. V. K.

8. Dez. 2010

Eingang

BVK Personalvorsorge Kanton Zürich
Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63
Postfach
8090 Zürich

7. Dezember 2010

Statuten-Revision "nachhaltige Finanzierung" (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 zur Vernehmlassung unterbreitete Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal ("nachhaltige Finanzierung").

Nach erfolgter Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat die Vernehmlassung vom 2. Dezember 2010 des Gemeindepräsidenten-Verbandes des Kantons Zürich vollumfänglich unterstützt.

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinderat:

Kopie an:

RV / FV / AA



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 2. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 147 Gemeinde

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion als auf 3.25 % ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Das machen auf Nachhaltigkeit bedachte Pensionskassen seit Jahren.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Es ist widersinnig die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren. Aus den Fehlern von 1996-2001 sollte man etwas gelernt haben.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da 2/3 des Anteils über 115 % zur Weiterführung der Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht nötig den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 oder 85 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Integrierender Bestandteil dieser Vernehmlassung ist die Grafik "Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge - Vergleich Lösung BVG vs. BVK (heute + neu)", die als separate elektronische Datei bzw. als separate Kopie zugestellt wird.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum **10. Januar 2011**

Ort / Datum:

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 16. Dezember 2010

BVK

23. Dez. 2010

Eingang

502	37	Versicherungen
	37.04	Versicherungen
		Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK)
		Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für Staatspersonal zur nachhaltigen Finanzierung (Vernehmlassung)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich unter anderen die Gemeinden des Kantons Zürich (angeschlossene Arbeitgeber der BVK) zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zur nachhaltigen Finanzierung bis 10. Januar 2010 ein.

Der Regierungsrat will die Leistungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich an das veränderte Umfeld anpassen und damit langfristig auf eine nachhaltige Basis stellen. Mit einem Paket von Massnahmen soll das anvisierte Rentenziel wieder erreicht werden und der unbefriedigende Deckungsgrad mittelfristig wieder steigen. Die Leistungen der BVK bleiben damit weiterhin attraktiv.

Stellungnahme des Gemeinderates

Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat die vorgesehenen Massnahmen zu einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Dazu sind zusätzliche Leistungen der Arbeitgeber wie des versicherten Personals notwendig.

Die Stellungnahme zur Vernehmlassung erfolgt mit separatem Fragebogen. Grundsätzlich unterstützt der Gemeinderat die Vernehmlassungsantwort des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für Staatspersonal zur nachhaltigen Finanzierung wird im Sinne der Erwägungen zuhanden der Finanzdirektion des Kantons Zürich verabschiedet.
2. Der Gemeinderat bedankt sich bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich für die Gelegenheit zur Anhörung und für die Berücksichtigung der Änderungsvorschläge im Sinne der Erwägungen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- 3.1 BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, zuhanden Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampferbachstrasse 60, 8090 Zürich (mit elektronischem Fragebogen)
- 3.2 Besoldungswesen
- 3.3 Gemeindeschreiber
- 3.4 Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Versandt: 21. Dezember 2010



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 9. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 70

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion ist zum heutigen Zeitpunkt nicht nötig.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

		Ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Der Gemeinderat [redacted] vermisst eine Beteiligung der RentnerInnen am Sanierungsprogramm. Diese sollen ebenfalls angemessen darin eingebunden werden, haben sie doch schon enorm vom hohen technischen Zinssatz in den letzten Jahren profitiert.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 8486 [redacted] 09.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: [redacted]

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH					
GS	PF	Pz	LV	BVK	
EPONOS	KITT	ETA	AFT	KDMZ	
Eingang		13. DEZ. 2010			
Geht an:					
Antrag	Bericht	Antwort	Besprechung	Rapport	

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATS

Geschäft **Beamtenversicherungskasse.
Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung.
Vernehmlassung.**

Nummer GR 384/2010 - V3.2.1

Datum 7. Dezember 2010

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 informierte die Finanzdirektion des Kantons Zürich über die geplanten Massnahmen zur Sanierung der Beamtenversicherungskasse (BVK). In der Folge führte die BVK Informationsveranstaltungen durch. Die Vernehmlassung für die angeschlossenen Arbeitgeber dauert bis zum 10. Januar 2011. Die Gutsverwalter haben eine gemeinsame Stellungnahme vorbereitet und legen diese zur Genehmigung vor.

Der Deckungsgrad reduzierte sich ab 2001 und erreichte im Jahre 2008 (Finanzkrise) den Tiefpunkt mit lediglich 81 %. Gegenwärtig ist er bei rund 85 % angelangt. Gemäss Statuten besteht nun Handlungsbedarf. Einerseits wird der technische Zinssatz und somit der Umwandlungssatz zur Berechnung der Renten reduziert, andererseits werden seitens der Angestellten und Arbeitgeber Sanierungsbeiträge erhoben. Die Sparbeiträge sollen wieder auf das Niveau des Jahres 2000 erhöht werden. Den Rentnern wird seit 2001 keine Teuerung mehr ausgerichtet.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Deckungsgrad ohne einschneidende Massnahmen wieder 100 % erreichen würde. Daher sollen die vorgeschlagenen Massnahmen ab 1. Januar 2012 in Kraft treten und rund 10 Jahre andauern. Gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 29. September 2010 verursacht die Beitragserhöhung und die Sanierungsbeiträge Kosten von jährlich 148 Mio. Franken für die angeschlossenen Arbeitgeber. Für die drei Gemeindegüter der Gemeinde Zumikon belaufen sich die jährlichen Mehrkosten auf rund Fr. 320'000.00. Alle betroffenen Versicherten werden ab Januar 2012 monatlich durchschnittlich rund Fr. 100.00 höhere Beiträge bezahlen müssen.

Unbefriedigend an der Vorlage ist die Tatsache, dass ganz junge Angestellte ebenfalls Sanierungsbeiträge bezahlen müssen, obwohl diese Personengruppe zum fraglichen Zeitpunkt (ab 2002) noch gar nicht versichert war. Zudem wird aus heutiger Sicht zu spät mit der Sanierung begonnen, spätestens seit 2009 besteht akuter Handlungsbedarf.

Im Fragebogen der Finanzdirektion ist insbesondere Frage 18 kritisch zu beurteilen. Neu soll der volle Kapitalbezug beim Altersrücktritt möglich sein. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Regelung

problematisch, da nicht alle Versicherten mit derartig hohen Beträgen umgehen können und der Reiz zum raschen Vermögensverzehr gross ist. Diese Personengruppe wird alsdann Bezüger von Sozialleistungen, was keinesfalls im Interesse der Gemeinden ist.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Ergebnis der Vorarbeiten zur Vernehmlassung der nachhaltigen Finanzierung und Teilrevision der Statuten der Beamtenversicherungskasse wird Kenntnis genommen. Es wird im Sinn der Erwägungen Stellung genommen.
 2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt, den Fragebogen zu unterzeichnen.
 3. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - 3.1 Finanzdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich,
 - 3.2 Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich, Herr Jürg Landolt,
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich,
 - 3.3 Schulpflege, [REDACTED]
 - 3.4 Reformierte Kirchenpflege, [REDACTED]
 - 3.5 Finanzvorstand [REDACTED]
 - 3.6 Gemeindeschreiber [REDACTED]
 - 3.7 Finanzverwaltung.
- je unter Beilage des unterzeichneten Fragebogens.

GEMEINDERAT [REDACTED]

[REDACTED]
Präsident

[REDACTED]
Gemeindeschreiber

versandt am:

1. DEZ. 2010



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 25.11.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossenen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 107

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
9.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	
10.					

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	
		☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Gewisse Arbeitnehmer können das Geld nicht verwalten.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: -7. DEZ. 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: **GEMEINDERAT**
Der Präsident: Der Gemeindegeschäftsführer





Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeindepräsidentenverband Bezirk Andelfingen

Vertrags-Nr.:

Adresse: Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon: 052 745 46 55

E-Mail:

Datum: 23.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? rund 200

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben den Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine "Umkehrmöglichkeit" der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: [REDACTED] 23.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer [REDACTED]

Vernehmlassung GPV Kanton Zürich

Titel der Vorlage	Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK-Statutenrevision)
Vorberatende Kommission	Staat und Gemeinden
Kommissions-Mitglieder Leader	Hanspeter Hulliger, Robert Marty, Wilfried Ott Robert Marty

Antrag an den Leitenden Ausschuss (GPV)

- Grundsätzliche Zustimmung zur nachhaltigen Finanzierung (Sanierung/Verbesserung Deckungsgrad) durch
 - Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 auf 3.25 % (= -2,6 % Deckungsgrad)
 - Reduktion der Umwandlungssätze wegen tieferen Zinsen/höherer Lebenserwartung
 - Leistung von jährlichen Sanierungsbeiträgen im Verhältnis 2.5 : 1 AG/AN
- Ablehnung der Massnahmen zur Leistungserhaltung insbesondere
 - Verzicht auf Erhöhung der Sparbeiträge bis Deckungsgrad von 90 % erreicht ist (siehe Tabelle Seite 2 nachstehend)
 - Verzicht auf Abfederung der Umwandlungssatzreduktion durch Aufwertung der Altersgutschriften (Kosten rund 818 Mio. = -1,5 % Deckungsgrad)

Inhalt der Vorlage (Regierungsrat)

- Die vorgesehene Statutenrevision verfolgt drei Ziele, nämlich
 1. Die Anpassung an übergeordnetes Recht, diese ist unbestritten
 2. Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung insbes. Beseitigung Unterdeckung
 3. Die Sicherung des Leistungsziels von 60 % Altersrente.
- Konkret wird vorgeschlagen, den überhöhten technischen Zinssatz von 4 auf 3,25 % zu reduzieren (PK Stadt Zürich wendet seit Jahren 3 % an). Die Massnahme ist sinnvoll, führt aber zu einer Reduktion des Deckungsgrades von 2,6 auf 83,3 %, weil den Altersrentnern weiterhin der höhere Zinssatz angerechnet wird und die kalkulatorische Differenz „rückgestellt“ werden muss.
- Die Reduktion des technischen Zinssatzes zieht eine Reduktion des Umwandlungssatzes nach sich. Damit künftige Renten nicht niedriger als bisher ausfallen, sollen die Sparbeiträge auf das Niveau der Jahre 2000/2001 erhöht werden.
- Weil diese Erhöhung der Sparbeiträge nicht ausreicht, das Rentenniveau (60 % des Lohnes) aufrecht zu erhalten, sollen die Sparguthaben aller 38-65-jährigen durch einmalige Gutschriften zu Lasten der BVK aufgewertet werden. Dies würde rund 818 Mio. kosten und den Deckungsgrad der BVK trotz Auflösung von Rückstellungen um weitere -1,5 % auf noch lediglich 81.8 % reduzieren.

Auswirkungen für die Gemeinden als Arbeitgeber

- Es ist vorgesehen die Umsetzung per 1.7.2012 vorzunehmen, allerdings müssten die Sparbeiträge bereits ab 1.1.2012 angehoben werden.
- Ab diesem Zeitpunkt kommen auf die Gemeinden die auf nachfolgender Seite dargestellten höheren Arbeitgeberbeiträge zu.
- Die konkreten Auswirkungen sind je nach Gemeinde leicht unterschiedlich. Die effektiven Kosten sind abhängig von der Altersstruktur und dem Lohnniveau des Personals.

Vorschlag Vernehmlassung (BVK)

Beitragszahler	Arbeitgeber			Arbeitnehmer		
Deckungsgrad	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Sanierungsbeitrag	5.00 %	3.75 %	2.50 %	2.00 %	1.50 %	1.00 %
Höherer Sparbeitrag	1.20 %	1.20 %	1.20 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %
Total Beiträge	6.20 %	4.95 %	3.70 %	2.80 %	2.30 %	1.80 %
Davon 75 % (Koordinierter Lohn)	4.65 %	3.70 %	2.80 %	2.10 %	1.75 %	1.35 %
+ Teuerung 2011	0.70 %	0.70 %	0.70 %	-0.70 %	-0.70 %	-0.70 %
Kostensteigerung	5.35 %	4.40 %	3.50 %	1.40 %	1.05 %	0.65 %

Antrag GPV

Beitragszahler	Arbeitgeber			Arbeitnehmer		
Deckungsgrad	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Sanierungsbeitrag	5.00 %	3.75 %	2.50 %	2.00 %	1.50 %	1.00 %
Höherer Sparbeitrag	0.00 %	0.00 %	1.20 %	0.00 %	0.00 %	0.80 %
Total Beiträge	5.00 %	3.75 %	3.70 %	2.00 %	1.50 %	1.80 %
Davon 75 % (Koordinierter Lohn)	3.75 %	2.80 %	2.80 %	1.50 %	1.15 %	1.35 %
+ Teuerung 2011	0.70 %	0.70 %	0.70 %	-0.70 %	-0.70 %	-0.70 %
Kostensteigerung	4.45 %	3.50 %	3.50 %	0.80 %	0.45 %	0.65 %

Entwicklung Deckungsgrad	Vorschlag BVK	Vorschlag GPV
Stand per 31. Oktober 2010 (30.9. - 85.5 %)	87.0 %	87.0 %
Reduktion durch Anpassung tech.Zinssatz (3.25 %)	- 2.6 %	-2.6 %
Reduktion durch Abfederung Umwandlungssatzänd.	- 1.5 %	0 %
Reduktion bei Rentabilität < 4 % (4. Quartal 2010)	???	???
Reduktion bei Rentabilität < 4 % (2011)	???	???
Deckungsgrad per 1.1.2012	82.9 %	84.4 %

Politische Würdigung

- Es ist unbestritten, dass eine Sanierung rasch umgesetzt werden muss.
- Es ist aber unsinnig, gleichzeitig den Deckungsgrad der schief stehende BVK durch das Festhalten an nicht mehr finanzierbaren Versprechen weiter zu reduzieren (-1,5 %).
- Es ist realitätsfremd und völlig systemwidrig, 60 % Altersrenten im Beitragsprimat zu garantieren. Vor rund 10 Jahren wurde mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat eine Abkehr von Leistungsgarantien gemacht, im Wissen, dass künftig Leistungen nicht mehr unabhängig von Zinsniveau und Beiträgen garantiert werden können. Dies nun auf dem Weg von Beitragserhöhung, Auflösung von Reserven und Reduktion des Deckungsgrades wieder zu tun, ist abzulehnen.
- Eine Erhöhung der Lohnkosten ab 2012 um 3,7 % (vor Teuerung) ist nicht tragbar.
- Eine Erhöhung des BVG-Abzuges für Arbeitnehmenden um 1,75 % auf neu 8.75 % ist unerwünscht und zu vermeiden. Damit kann verhindert werden, dass Arbeitnehmende bei geringer Teuerung eine Nettolohnreduktion in Kauf nehmen müssen.

- Grundsätzlich sind die aktuellen Altersrenten der BVK weit überdurchschnittlich. Insbesondere der Sparprozess ist enorm vorteilhaft für die Arbeitnehmenden. Ein Vergleich über 40 Jahre zeigt folgendes Bild in Bezug auf die Sparbeiträge:
 Arbeitgeberanteil (50%) nach Gesetz (BVG-Sätze 7/10/15/18%) Fr. 138'698.-
 Arbeitgeberanteil (60%) heutige Regelung BVK Fr. 229'293.-
 Arbeitgeberanteil (60%) vorgeschlagene Regelung BVK Fr. 257'292.-
- Mit anderen Worten liegen die Sparbeiträge der Gemeinden schon heute bei 165 % des vom Gesetz vorgesehenen Beitrages. Durch eine Erhöhung des Sparprozesses würde der Wert gar auf über 185 % angehoben.
- Weitere Details können den Anhängen insbesondere den Faktenblättern der BVK („Wie wirkt sich das Massnahmenpakete konkret aus“ oder „BVK-Beitragsberechnung (Simulation)“ oder aber der BVK-Homepage entnommen werden.
- In den Jahren 1996-2002 konnten die Arbeitgeber durch Beitragsreduktionen rund 400 Mio. Prämienbeiträge sparen. Sie sind in diesem Umfang (ca. 0.75 %) mitverantwortlich, dass der Deckungsgrad zurück gegangen ist. Durch den erhöhten Sanierungsbeitrag (70 statt 60 %) gleichen sie diesen „Fehler“ aus der Vergangenheit aus. Dazu kann folgende Rechnung angestellt werden:

- Jährliche Sanierungskosten bei DG 80- 90 %	= 231 Mio.
- Jährliche Sanierungskosten bei DG 90-100 %	= 154 Mio.
Davon je 10 % während je 5 Jahren Sanierungsdauer	= 385 Mio.
- Eine Variante der Beantwortung des Fragebogens zur Vernehmlassung liegt bei.

Affoltern am Albis, 29. November 2010

Robert Marty

Leitender Ausschuss

11. Sitzung

Freitag, 17. Dezember 2010, 08.45 – 11.45 Uhr

Hotel Schweizerhof, Zürich

- 1 Dr. Ernst Welti, Vorsitzender Geschäftsleitung PK Stadt Zürich: Sanierung der BVK aus der Sicht der PK der Stadt Zürich

Dr. Ernst Welti, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH), stellt die Sanierung der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) aus der Sicht einer anderen, bedeutenden Pensionskasse der öffentlichen Hand vor (vgl. Beilage). Die Teilrevision der BVK-Statuten sieht zwei Pakete vor, nämlich die Sicherung des Leistungsziels sowie die nachhaltige Finanzierung. Es ist festzustellen, dass die BVK auf einen Schlag verschiedene Massnahmen nachholen muss, welche die PKZH und andere Kassen auf mehrere Jahre verteilt bereits realisiert haben. Einzig bei der Erhöhung der Sparbeiträge, die zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich sind, steht die BVK nicht alleine da. Infolge sinkender Renditeerwartungen und steigender Lebenserwartung sind auch andere Pensionskassen zu dieser Massnahme gezwungen. Massnahmen zum ersten Paket sind: Reduktion des technischen Zinssatzes und der Umwandlungssätze sowie Erhöhung der Sparbeiträge. Zum zweiten Paket gehören die konkreten Sanierungsmassnahmen sowie die allgemeinen Regeln zur Bildung und Verteilung von Reserven (Reservenreglement). Aus fachlicher Sicht beurteilt Dr. Ernst Welti die Vernehmlassungsvorlage der BVK in allen Punkten als sehr gut. Die versicherungstechnischen Mängel werden damit behoben. Zu bedauern ist, dass es sich bei der BVK um einen Sanierungsfall handelt. Ungelöstes Problem bei der BVK ist weiterhin die professionelle Ausrichtung der Anlageseite (Strategie und vor allem Organisation) sowie die Verselbständigung, bei der das Haupthindernis der geforderte Deckungsgrad von 100% ist.

Diskussion

Die politischen Schlussfolgerungen des Leitenden Ausschuss waren anders als die Feststellung seitens der PKZH. Insbesondere die sehr hohen Kosten, die den Gemeinden als Arbeitgeber durch die Sanierung entstehen, sind ein Problem (bis 6.2% Beitragserhöhung auf versichertem Lohn). Aus der Sicht der PKZH ist dazu festzustellen, dass die BVK heute auch in Konkurrenz mit anderen PK steht. Auch privatrechtliche Kassen grosser Unternehmen auf dem Platz Zürich zahlen mindestens 60% der Gesamtbeiträge. Sanierungsbeiträge über viele Jahre machen den Arbeitgeber unattraktiv, deshalb sollte die Sanierung innert einer absehbaren Zeitspanne erfolgen. Wenn die Sparbeiträge nicht stabilisiert werden, dann sinkt das Leistungsziel von Jahr zu Jahr. Die Guthaben sollen durch Aufwertungen erhöht werden, wodurch der Deckungsgrad wiederum redu

ziert wird (800 Mio. Franken). Aus der Sicht der PKZH mildert diese Massnahme die Last der Arbeitgeber. Das Leistungsziel der PKZH liegt, wie jenes der BVK, bei einer Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohnes. Die PKZH hatte um das Jahr 2000, als Beiträge gesenkt wurden, einen höheren Deckungsgrad, was ein grosser Vorteil war. Trotzdem handelte auch die BVK korrekt, weil sie überschüssige Gelder hatte. Bei der BVK gab es jedoch keine Interventionschwelle, bei der der Aktienanteil reduziert wurde. Die BVK hat einen positiven Cashflow, also eine bessere Ausgangslage als die PKZH, die mehr Rentner/innen und einen negativen Cashflow hat. Deshalb kann die BVK den Deckungsgrad eher sinken lassen bzw. ein grösseres Risiko nehmen als die PKZH. Zur paritätischen Vertretung: wichtig ist ein gutes Einvernehmen im Leitungsgremium zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber. Schlecht in einem solchen Gremium ist, wenn oft knappe Entscheide fallen. Die PKZH ist im Gegensatz zur BVK seit dem Jahr 2003 ausgegliedert und selbständig, in der Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Wichtig ist eine Zweistufigkeit, dass also neben dem paritätischen Organ (strategisches Leitungsgremium) ein operatives Organ (Anlageausschuss) besteht. Für die Arbeitnehmer bedeutet der Kanton Sicherheit. Es wäre für die BVK durchaus eine Möglichkeit, sich organisatorisch bereits vor einer vollständigen Verselbständigung auf eine teilselbständige Lösung einzurichten. Bei der PKZH wurde z.B. bereits 1991 die Anlageseite verselbständigt. Im Gegensatz zu Grossunternehmen, die in der Regel ein Leistungsziel von mindestens 60% verfolgen, haben KMU (z.B. Gastgewerbe) oftmals sehr niedrige Leistungsziele in der Nähe des bundesgesetzlichen Minimums (Altersrente ca. 35% des letzten versicherten Lohnes). Die Beitragsaufteilung bei den KMU ist häufig 50:50, während gesamtschweizerisch das Verhältnis langfristig bei ca. 60:40 liegt (letzter bekannter Stand, ca. 2008) liegt. Bei den PK der KMU besteht aber aus der Sicht des Staats ein erhöhtes Risiko, dass die Arbeitnehmenden eines Tages Ergänzungsleistungen beziehen werden müssen, wobei die AHV ein gewisser Ausgleichsmechanismus ist.

Beilage 1

Handout Welti zum Thema Pensionskasse



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: GPV Kanton Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse: Postfach 2336, 8022 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Dr. Martin Harris, Geschäftsführer GPV

Telefon: 044 412 36 60

E-Mail: martin.harris@gpvzh.ch

Datum: 2. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 147 Gemeinde

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion als auf 3,25 % ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Das machen auf Nachhaltigkeit bedachte Pensionskassen seit Jahren.
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Es ist widersinnig, die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren. Aus den Fehlern von 1996-2001 sollte man etwas gelernt haben.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemein- den hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da 2/3 des Anteils über 115 % zur Weiterführung der Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht nötig, den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

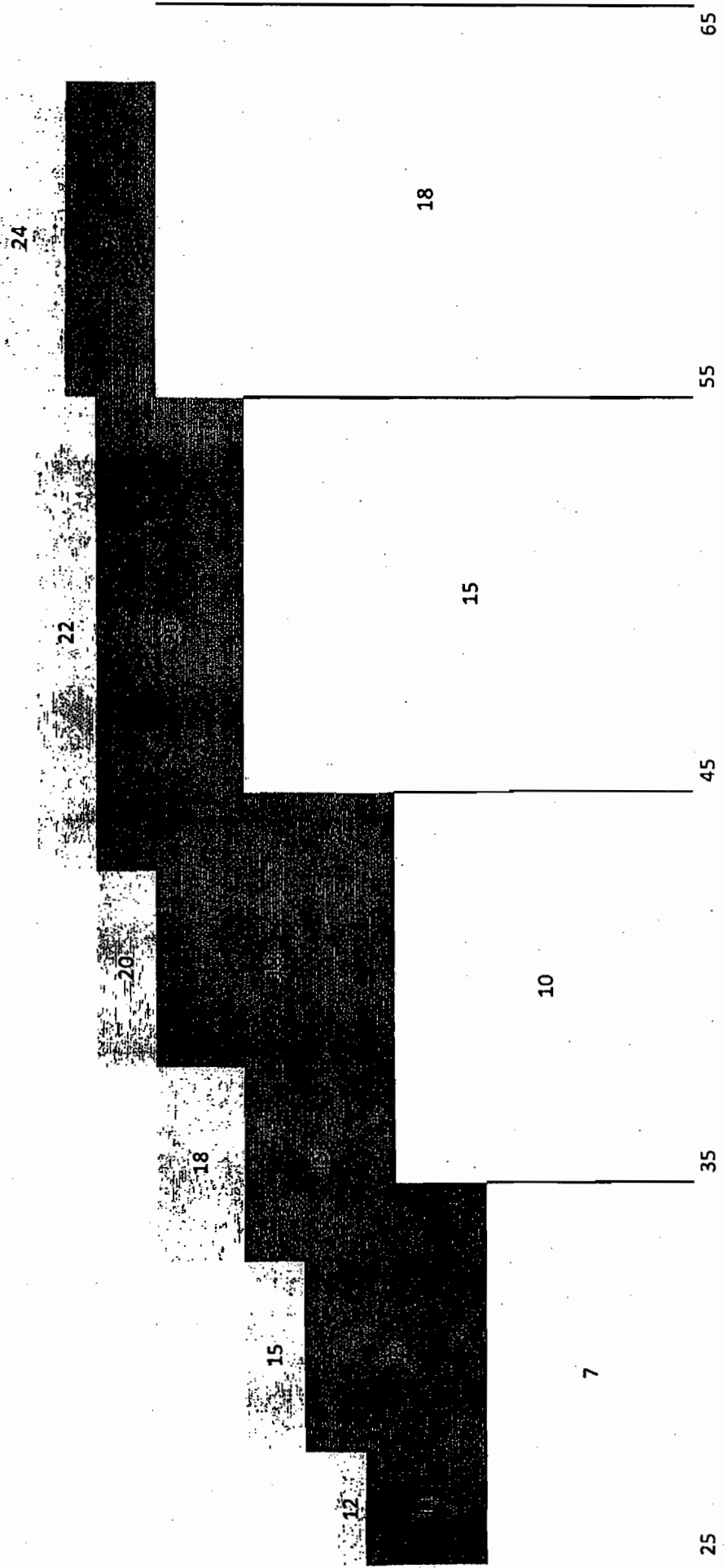
		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 oder 95 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Integrierender Bestandteil dieser Vernehmlassung ist eine Grafik "Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge - Vergleich Lösung BVG vs. BVK (Heute + neu)", die die vorgesehenen Anpassungen veranschaulicht.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge - Vergleich Lösung BVG vs. BVK (heute + neu)

	Total	Anteile		
		AN	AG	
BVG (Gesetz)	500%	250%	250%	(50:50)
BVK heute	709%	284%	425%	(40:60)
BVK neu	797%	319%	478%	(40:60)



**Auszug aus dem Protokoll des
Gemeinderates**

Sitzung vom 21. Dezember 2010

BVK

Nr. 360

23. Dez. 2010

20.80 23.00

25/12 Eingang

9.5

**Versicherungen, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das
Staatspersonal, Vernehmlassung**

A. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1438/2010 das Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal eröffnet.

B. Mit Schreiben vom 08. Oktober 2010 überweist die Finanzdirektion des Kantons Zürich den Entwurf über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zur Vernehmlassung bis zum 10. Januar 2011.

Zur besseren Verständlichkeit wurden die Massnahmen in zwei separate Pakete aufgeteilt, welche sachlich zusammengehören und dem Kantonsrat deshalb gemeinsam zur Abstimmung unterbreitet werden. Gemäss Weisungsentwurf ist beabsichtigt die Teilrevision der Statuten per 01. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

C. Der Inhalt des Vernehmlassungsentwurfes kann wie folgt zusammengefasst werden:

Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen der BVK

Der technische Zinssatz soll von bisher 4% auf 3.25% herabgesetzt werden. Als Folge davon werden die Umwandlungssätze reduziert. Ohne Anpassung der Umwandlungssätze würde jede neue Altersrente zu einem so genannten Umwandlungsverlust und somit zu einem Transfer von Vermögenserträgen von den Aktivversicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern führen.

Die Auswirkungen der Reduktion der Umwandlungssätze, tiefere Altersrenten, werden durch die Erhöhung der Spargutschriften und damit auch der Sparbeiträge weitgehend ausgeglichen. Die Erhöhung erfolgt auf den Stand, wie er in den ersten beiden Jahren nach der Umstellung der BVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 2000 galt.

Als Abfederungsmassnahme für die Übergangsgeneration werden zudem die individuellen Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet. Zusätzlich wird ab Alter 60 ein Besitzstand gewährt, der dem Betrag der Altersrente entspricht, die beim Altersrücktritt unmittelbar vor der Revision erreicht worden wäre. Die laufenden Renten sind von diesen Massnahmen nicht betroffen und werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet.

Anpassungen an übergeordnetes Recht

Im Rahmen dieser Statutenrevision sollen verschiedene weitere Bestimmungen geändert werden, welche nicht direkt im Zusammenhang mit den beiden Massnahmenpaketen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen und zur nachhaltigen Finanzierung der BVK stehen. Für die Anpassungen bestehen unterschiedliche Gründe wie beispielsweise übergeordnetes kantonales Recht oder übergeordnetes Bundesrecht, einschlägige Gerichtsentseide oder sich aus der Praxis ergebender Handlungsbedarf. Die Anpassungen an übergeordnetes Recht sind im Massnahmenpaket zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen integriert.

Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK

Die vorgesehenen Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK betreffen nicht nur die aufgrund der bestehenden Unterdeckung erforderlichen Sanierungsmassnahmen, sondern gehen wesentlich weiter. Sie sehen auch für Deckungsgrade von über 100% spezifische und berechenbare Regelungen vor, beispielsweise bezüglich der Höhe der Verzinsung der Sparguthaben oder Leistungsverbesserungen. Die Massnahmen orientieren sich am jeweiligen Deckungsgrad der BVK und somit an deren Risikofähigkeit. Mit den vorgesehenen Massnahmen wird bei der Verteilung der verfügbaren Mittel ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Aktivversicherten sowie den Rentnerinnen und Rentnern angestrebt.

Die vorgesehenen Massnahmen sind als Automatismen definiert. Sie orientieren sich an klar definierten Kriterien. Dies hat den Vorteil, dass die jeweilige Massnahme ohne Verzug gestützt auf die Statutenbestimmungen zum Tragen kommt.

Massnahmen bei Unterdeckung

Als Sanierungsmassnahmen sind einerseits die reduzierte Verzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten und andererseits die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den Aktivversicherten sowie dem Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern vorgesehen. Beide Massnahmen erfolgen jeweils in Abhängigkeit zum Deckungsgrad. Die Rentnerinnen und Rentner dürfen nicht in die Sanierungsmassnahmen mit einbezogen werden. Sanierungsbeiträge sollen erst erhoben werden, wenn der Deckungsgrad sich unter der Grenze von 93% befindet. Sie sind so lange zu bezahlen, bis der Deckungsgrad wieder 100% erreicht.

Von Gesetzes wegen wäre der Arbeitgeber lediglich zu einer paritätischen Beteiligung an den Sanierungsbeiträgen verpflichtet. Beim vorliegenden Massnahmenpaket ist dagegen ein überproportionales Beitragsverhältnis zulasten des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber vorgesehen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die versicherten Personen zusätzlich eine reduzierte Verzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen.

Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit

Da die BVK erst dann eine gute Risikofähigkeit aufweist, wenn die Wertschwankungsreserve ihren Zielwert erreicht, sollen Leistungsverbesserungen in beschränktem Umfang erst ab einem Deckungsgrad von über 115% möglich sein. Bei den Aktivversicherten bestehen diese in der Höherverzinsung ihrer Sparguthaben und bei den Rentnerinnen und Rentnern in Rentenerhöhungen. Dabei darf nur ein Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages für solche Leistungsverbesserungen verwendet werden; mit der Differenz muss die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geäuftet werden. Erst wenn der Zielwert überschritten ist, sind Leistungsverbesserungen in höherem Umfang möglich. Bei der derzeitigen Anlagestrategie ist dies bei einem Deckungsgrad von 120,6% der Fall.

Abgrenzung zur Statutenrevision „Teilliquidation“ per 1.7.2010

Kantonsrat hat am 17. Mai 2010 die Statutenrevision vom 26.8.2009 samt Anhang II Teilliquidationsreglement genehmigt. Das Teilliquidationsreglement wurde am 27.5.2010 zusammen mit einem neuen Musteranschlussvertrag dem Amt für berufliche Vorsorge BVS zur Genehmigung zugestellt. Der Entscheid des BVS steht zurzeit noch aus.

- D. Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV Kanton Zürich) hat den Vernehmlassungsentwurf eingehend geprüft und mit Datum vom 02. Dezember 2010 eine entsprechende Vernehmlassung verabschiedet.

Die Einzelheiten der Vernehmlassung des GPV Kanton Zürich können den bei den Akten liegenden Unterlagen entnommen werden.

- E. Die Vernehmlassung des GPV Kanton Zürich widerspiegelt auch die Haltung des Gemeinderates [REDACTED] und kann deshalb vollumfänglich übernommen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Vernehmlassung des GPV Kanton Zürich im Anhang wird vollumfänglich übernommen und im Sinne einer Vernehmlassung an die Finanzdirektion des Kantons Zürich weitergeleitet.
2. Mitteilung an:
 - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich (mit Anhang)
 - Gemeindepräsident (mit Anhang)
 - Finanzvorstand (mit Anhang)
 - Akten (mit Anhang)

GEMEINDERAT

Der Präsident:

Die Schreiberin:

versandt: 22. DEZ. 2010



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 25

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben den Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Es gelten die selben Kommentare wie in der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes. Der GR Obfelden schließt sich vollumfänglich der Meinung des GPV an.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Gem. Brief vom 23.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr. [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 6. Januar 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 1792

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Gemäss der Fachrichtlinie KPE vom 27. Oktober 2010 wird für den Technischen Zinssatz (TZS) per 1.1.2012 von 4.50 % minus 0.50 % ausgegangen. Mit dem TZS von 3.25 % welcher erst bei einem Deckungsgrad von 115 % garantiert ist, muss die BVK mit 
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Die Sanierung erfolgt so, dass mit Alter 63 die höchste Kürzung festzustellen ist.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Die jährlichen Kosten für das KSW werden bei Total CHF 1'697'755 liegen, was eine Steigerung gemäss Basis 2010 von 17.52 % ist. - Sparbeiträge CHF 1'334'571 - Sanierungsbeitrag 3.25 % = CHF 363'184 Bedingung: Wir sind der Meinung das grundsätzlich 
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Im Rahmen der Sicherstellung der Personalressourcen ein Schritt in die richtige Richtung. Eine Anpassung des Personalgesetzes muss parallel erfolgen, wo die Kriterien klar definiert sind.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Sofern die Finanzierung nicht geklärt ist.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Die Belastung des KSW nimmt stetig zu, was die Konkurrenzfähigkeit immer mehr einschränkt. Das dies paritätisch erfolgen muss in ausser Diskussion, jedoch müsste die BVK mehr in die Verantwortung einbezogen werden.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?			
	☐	☒	☐	Da es sich hier um eine Vergangenheitsbereinigung handelt, muss der AG-Anteil vom Kanton getragen werden und nicht vom DRG (neue Spitalfinanzierung)
	☒	☐	☐	Eine Übernahme eines Teils durch den Kanton (BVK) wäre denkbar und sinnvoll und zwar in folgender Aufteilung: - 40 % Versicherte - 60 % Kanton (BVK)
	☐	☒	☐	+

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	Das von der SGK-S gewählte Modell mit einem minimalen Deckungsgrad von 80 Prozent aus, was jedoch zu hohen Kosten führen könnte (siehe auch Stellungnahme Arbeitsgeberverband vom 11.11.2010)
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Siehe Punkt 4 betreffend dem technischen Zinssatz. Die Massnahmen im Bezug auf die Leistungsverbesserung kann unter dem Gesichtspunkt akzeptiert werden, dass die meisten aktiven Renten einen garantierten technischen Zinssatz von 4 % haben und deren Umwandlungssatz höher 10 % liegt.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	Die Honorar sollten mit einer Kaderversicherung in der BVK versichert werden können. Vergleiche www.vlss.ch. Schichtzulagen und Inkonvenienzen sollten vom anrechenbaren Lohn ausgenommen werden, da dies Entschädigungen für spezielle Leistungen sind. Höhere Kosten für AG von CHF
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	Mit Einschränkungen. Nicht erwähnt sind die Konsequenzen sofern das Kapital aufgebraucht wird. Hier muss der Staat mit Ergänzungsleistungen etc. eingreifen, was eine Benachteiligung der Rentenbezügler ist.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Folgende Feststellungen sind zu erwähnen:

- Die Performance liegt per 30.11.2010 bei 86.1 %
- Die Rendite der BVK lag in den letzten 10 Jahren bei 0.50 %, bei der PKZH von 2000-2009 bei 2.62 % (6.10 % seit 1993), wobei sie gemäss Anlagestrategie 2008 von durchschnittlichen 5.70 % ausgehen.
- Die Verzinsung der Sparguthaben wird 2010 bei 2.00 %, bei der PKZH bei 3.00 %

Signature

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 6. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer

4	Gemäss der Fachrichtlinie KPE vom 27. Oktober 2010 wird für den Technischen Zinssatz (TZS) per 1.1.2012 von 4.50 % minus 0.50 % ausgegangen. Mit dem TZS von 3.25 % welcher erst bei einem Deckungsgrad von 115 % garantiert ist, muss die BVK mit einschneidenden Massnahmen saniert werden.
6	Die jährlichen Kosten für das KSW werden bei Total CHF 1'697'755 liegen, was eine Steigerung gemäss Basis 2010 von 17.52 % ist: - Sparbeiträge CHF 1'334'571 - Sanierungsbeitrag 3.25 % = CHF 363'184 Bedingung: Wir sind der Meinung das grundsätzlich buchhalterische Rückstellungen für den voraussichtlichen Sanierungszeitraum , im 2011 gebildet werden müssen.
11	Da es sich hier um eine Vergangsheits bereinigung handelt, muss der AG-Anteil vom Kanton getragen werden und nicht vom DRG (neue [REDACTED]) Eine Übernahme eines Teils durch den Kanton (BVK) wäre denkbar und sinnvoll und zwar in folgender Aufteilung: - 40 % Versicherte - 60 % Kanton (BVK)
12	Das von der SGK-S gewählte Modell mit einem minimalen Deckungsgrad von 80 Prozent aus, was jedoch zu hohen Kosten führen könnte (siehe auch Stellungnahme Arbeitgeberverband vom 16.9.2010). Als Alternative wäre ein Kompromiss von 10 % denkbar, was einem Deckungs-beitrag von 90 % entsprechen würde.



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Politische Gemeinde

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 15

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 